

BGer 1P.511/2006 vom 12. Dezember 2006

Bundesgericht, 2006-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.511_2006

FR: TF 1P.511/2006 du 12 décembre 2006

IT: TF 1P.511/2006 del 12 dicembre 2006

Regeste

Art. 85 lit. a OG (Gemeindewahlen) | Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer sind als in Mutten wohnhafte Stimmberechtigte zur Beschwerde legitimiert. Der kantonale Instanzenzug ist erschöpft. Die Anträge um Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsgerichtsurteils sowie der Wahl von Rolf Gosswiler in den Gemeindevorstand sind zulässig (vgl. BGE 129 I 185 E. 1.2 S. 188). Auf die Stimmrechtsbeschwerde gemäss Art. 85 lit. a OG ist einzutreten.

E. 2

Die Wählbarkeit in die Gemeindebehörden setzt gemäss Art. 7 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Mutten (GV) die Stimmberechtigung voraus. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind gemäss Art. 5 GV die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger. Nach dem kommunalen und kantonalen Recht ist demnach für die Wählbarkeit von Rolf Gosswiler in den Gemeindevorstand sein Wohnsitz entscheidend. Das ergibt sich auch aus Art. 39 Abs. 2 BV, wonach die politischen Rechte am Wohnsitz ausgeübt werden. Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich mangels abweichender Vorschriften im kantonalen oder kommunalen Recht unbestrittenermassen nach den Bestimmungen von Art. 23 ff. ZGB (vgl. BGE 109 Ia 41 E. 4 und 5 S. 48 ff.; Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, 64 und 66 f.).

E. 3

Nach Art. 23 f. ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Hält sich eine Person regelmässig an zwei oder mehreren Orten auf, ist massgebend, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält und wo sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat. Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich dabei nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umständen, aus denen sich die Lebensinteressen erkennen lassen, und nicht nach subjektiven Wünschen und Vorstellungen (vgl. BGE 125 I 54 E. 2 S. 56; 132 I 29 E. 4.1 S. 36; 131 I 145 E. 4.1). Hierfür fallen namentlich familiäre und gesellschaftliche Beziehungen zu einem der Orte, die Wohnverhältnisse sowie der tatsächliche Aufenthalt in Betracht.

E. 4

Die Beschwerdeführer rügen in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Sie machen geltend, das Verwaltungsgericht habe die von ihnen beantragten Beweise in verfassungswidriger Weise nicht erhoben, habe den Sachverhalt unzureichend abgeklärt und habe sich in seiner Urteilsbegründung mit ihren Einwänden nicht hinreichend auseinandergesetzt.

E. 4.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der Richter das Beweisverfahren schliessen, wenn die Beweisanträge nicht erhebliche Tatsachen betreffen oder offensichtlich untauglich sind oder wenn er aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde. Das Bundesgericht greift auf staatsrechtliche Beschwerde hin nur ein, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen beruht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 130 II 425 E. 2.1 S. 428, 124 I 208 E. 4a S. 211). Die Beschwerdeführer haben im kantonalen Verfahren zahlreiche Beweisanträge gestellt. Insbesondere verlangten sie die Edition der Unterlagen zum Bau des Einfamilienhauses in Sils i.D., die Herausgabe der Feuerwehr-Präsenzliste der letzten fünf Jahre, die Edition des militärischen Schiessbüchleins, das Einholen einer Amtsauskunft bei der Gemeinde Sils i.D. und eine Auskunft des Strassenverkehrsamtes Graubünden. Das Verwaltungsgericht hat nicht näher dargelegt, weshalb diesen Beweisbegehren keine Folge zu geben sei; insbesondere hat es nicht ausgeführt, inwiefern die Begehren nicht erhebliche Tatsachen betreffen, offensichtlich untauglich seien oder wegen vorweggenommener Beweiswürdigung nicht zu erheben seien. Für die Bestimmung des Wohnsitzes sind die gestellten Beweisanträge erheblich. Die Wohnverhältnisse in Sils i.D. in dem vom Beschwerdegegner selbst erbauten Einfamilienhaus und eine Amtsauskunft der Gemeinde Sils i.D. sind für die Beurteilung des Lebensmittelpunktes des Beschwerdegegners massgeblich; die Feuerwehr-Präsenzliste und das Schiessbüchlein können Aufschluss über die umstrittenen Aktivitäten des Beschwerdegegners in Mutten geben; und eine Auskunft des Strassenverkehrsamtes über die registrierte Adresse ist vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdegegner gemäss den Vorbringen der Beschwerdeführer in erster Linie seine Adresse in Sils i.D. verwendet, nicht von vornherein unerheblich.

E. 4.2

Darüber hinaus rügen die Beschwerdeführer, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt in Missachtung von Art. 37 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG), wonach die Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen erfolgt, nicht hinreichend abgeklärt bzw. willkürlich festgestellt. Über die familiäre Bindung des Beschwerdegegners (sowie seiner Lebenspartnerin und dessen Sohn) in Sils i.D. und über die Wohnsituation im als Ferienhaus bezeichneten Haus in Obermutten sind keine Erhebungen gemacht worden; ebenso wenig über die Häufigkeit seines Aufenthalts in Letzterem und in der Wirtschaft der Mutter in Mutten. Solche Erhebungen sind indes für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes und des Wohnsitzes von Bedeutung.

E. 4.3

Schliesslich rügen die Beschwerdeführer, dass sich das Verwaltungsgericht mit ihren Vorbringen ungenügend auseinandergesetzt habe. Das angefochtene Urteil geht nur

oberflächlich auf die Wohnsituation des Beschwerdegegners in Sils i.D. sowie auf die Verhältnisse im Ferienhaus in Obermatten ein. Es wird insbesondere nicht dargetan, weshalb die Grösse und Ausstattung des Ferienhauses für die Bestimmung des Wohnsitzes unerheblich sein soll.

E. 4.4

Gesamthaft vermag das Urteil des Verwaltungsgerichts vor Art. 29 Abs. 2 BV nicht standzuhalten. Es verletzt den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben. Praxisgemäss werden in Stimmrechtsangelegenheiten keine Kosten erhoben. Hingegen hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.